

Ausführungen aus dem Leitfaden / **schulische Maßnahmen (markiert)**

Unter Einhaltung besonderer landesweit geltender Hygienevorgaben findet Präsenzunterricht für alle Schülerinnen und Schüler in gewohnter Weise im Klassen- bzw. Kursverband statt. Die Stundentafel wird vollständig abgedeckt. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen (auf Antrag vom Präsenzunterricht befreit) sowie einzelne Schülerinnen und Schüler, für die eine Quarantänemaßnahme angeordnet wurde, erhalten Distanzunterricht. Grundsätzlich ist der Unterricht in allen Klassen- und Fachräumen möglich. Die Schulen organisieren das Klassen- und Kurssystem in gewohnter Weise. Dabei ist allerdings auf möglichst feste Personenzusammensetzungen (Klassen, Lerngruppen) zu achten, vor allem bei jüngeren Schülerinnen und Schülern. Die Abdeckung der jeweils geltenden Stundentafel hat Priorität. Dies bezieht sich auch auf alle verpflichtenden Deutschfördermaßnahmen im Rahmen des schulischen Gesamtförderkonzepts. Darüber hinaus können im Rahmen der verfügbaren Lehrerstunden Förderunterrichte, freiwillige Arbeitsgemeinschaften sowie zusätzlicher Wahlunterricht angeboten werden. Die hessischen Kerncurricula, Lehrpläne und Rahmenlehrpläne bilden die curriculare Grundlage des Unterrichts in der Primarstufe, Sekundarstufe I und II an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen sowie den Schulen für Erwachsene. An Schulen, die mehrere Bildungsgänge und Schulformen umfassen, ist zu gewährleisten, dass bei der Unterrichtsplanung alle Schulformen gleichmäßig berücksichtigt werden. Eine Priorisierung einzelner Schulformen zulasten anderer ist nicht zulässig. Für Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen sowie für einzelne Schülerinnen und Schüler, für die eine Quarantänemaßnahme angeordnet wurde, ist Distanzunterricht vorzusehen.

Hygienevorgaben

Die Aufnahme der Beschulung in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand im Unterrichtsraum ist nur bei strikter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar. Ein Abstand von 1,5 Metern auch im Gebäude ist einzuhalten, sofern das möglich ist. Auf dem Schulgelände **Treppenhäuser: Einbahnstraßen nicht möglich; Pausenbereiche: Schulhöfe nicht ausreichend für den Mindestabstand; Wege: 3 Eingänge zum Schulgelände und in die Gebäude; Mindestabstände nicht einhaltbar, deshalb ist die MNB zu tragen (Ausnahme: zur Nahrungsaufnahme- hier aber: 1,5m Abstand)**, nicht aber im Klassenraum, gilt ein Abstandsgebot und die Verpflichtung, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Zur Lehrkraft sollte das Abstandsgebot eingehalten werden, auch wenn dieses innerhalb des Unterrichts ansonsten nicht besteht. Die Dynamik des Infektionsgeschehens bedingt eine beständige Anpassung der Hygienevorgaben. Sicherzustellen ist, dass die unterrichtsorganisatorischen Maßnahmen dem hessischen Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen in der jeweils geltenden Fassung und den sonstigen Regelungen (2. Corona-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung), über deren Inhalt und etwaige Änderungen die Schulen laufend informiert werden, entsprechen **(per E-Mail - Umlauf - verantwortlich: Frau Glück)**. Dort ausgewiesene Sonderregelungen für einzelne Fächer sind entsprechend zu beachten. Auf der Grundlage des Hygieneplans Corona für die Schulen in Hessen legt jede Schule mit Blick auf die Gegebenheiten vor Ort Hygieneregeln fest, die von der Schulgemeinde zu beachten sind. Die Schule macht diese für die Schulgemeinde verfügbar **(per E-Mail-Umlauf- verantwortlich: Frau Glück)**. Im Vorfeld von schulischen Veranstaltungen sind die teilnehmenden Personen auf die aktuellen Hygienevorschriften hinzuweisen **(auf den Einladungen werden entsprechende Hinweise vermerkt- verantwortlich: Lehrkräfte;**

SEB, Frau Glück mit Verwaltung).

Auswirkungen auf die Unterrichtsorganisation

Der Unterricht findet in gewohnter Weise im Klassen- oder Kursverband mit den regulären Klassen- oder Kursgrößen statt. Kommen in einer Lerngruppe Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Klassen einer Jahrgangsstufe zusammen, ist eine blockweise Sitzordnung der Teilgruppen im Klassenzimmer empfehlenswert. **(in unserem System permanent-Umsetzung, wenn baulich möglich).**

Die Erteilung von Pflichtunterricht ist vorrangig sicherzustellen. Zusätzliche (Unterrichts-) Angebote sind möglich. Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, schulische, außerschulische und sonderpädagogische Förderangebote, Maßnahmen der Eingliederungshilfe (Teilhabeassistenten) und therapeutische Angebote können von der Schule im Rahmen der personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen angeboten werden. **(Ganztagsangebot derzeit beschränkt auf die Jg.4,5,6) (Angebot wird nach personeller Ausstattung aufrechterhalten, ggf. mit Kürzungen – Ansprechpartnerin: Frau Czech).**

Die Teilintegration der Intensivklassenschülerinnen und -schüler in den Regelklassen kann ausgesetzt werden.

Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler nehmen am Unterricht der Lerngruppe oder Klasse teil, der sie angehören. Die sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren (BFZ) stellen den allgemeinen Schulen Förderschullehrkräfte für den inklusiven Unterricht nach den Grundsätzen der durch die inklusiven Schulbündnisse getroffenen Ressourcenverteilung zur Verfügung. BFZ-Lehrkräfte wirken im inklusiven Unterricht für vorbeugende Maßnahmen und inklusive Beschulung mit den Lehrkräften der allgemeinen Schule zusammen. Ist die Personalabdeckung für den Präsenzunterricht an einer Schule gefährdet, weil Lehrkräfte aufgrund eines entsprechenden Attests im Sinne der zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus von der Teilnahme am schulischen Präsenzunterricht befreit wurden, die ansonsten im Präsenzunterricht eingesetzt worden wären, wird der Abschluss von befristeten TV-H-Verträgen gemäß der Hinweise zum Einsatz von TV-H- und VSS-Kräften zur Kompensation von pandemiebedingten Personalengpässen vom 30. Juni 2020 grundsätzlich ermöglicht. **(wird bereits umgesetzt, jedoch noch keine ausreichende Anzahl, da nur jeweils die Hälfte für den Präsenzunterricht berechnet wird; es werden noch weitere Kräfte gesucht- Ansprechpartnerin: Frau Glück).**

Schulleitungen wird empfohlen, das Instrument der Flexibilisierung der wöchentlichen Pflichtstunden von Lehrkräften nach § 17 Abs. 4 der Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie das Instrument der Mehrarbeit bei späterem zeitlichen Ausgleich nach § 61 Hessisches Beamtengesetz zur Sicherung des Präsenzunterrichts zu nutzen. **(wird bereits umgesetzt - Ansprechpartnerin: Frau Glück).** Darüber hinaus sind Schulen und Studienseminare angehalten, das Maximum der zulässigen Wochenstunden an eigenverantwortlichem Unterricht von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst auszuschöpfen. **(wird bereits umgesetzt).** Dabei ist sicherzustellen, dass sie in beiden ihrer Ausbildungsfächer bzw. Fachrichtungen eingesetzt werden. Soweit Lehrkräfte aufgrund der Befreiung keine Präsenzunterrichtsstunden halten können, werden sie in entsprechendem Umfang im Distanzunterricht oder für andere Aufgaben gemäß dem Hinweis zu den organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu Beginn der Unterrichtszeit im Schuljahr 2020/2021 vom 23. Juli 2020 eingesetzt **(wird seit September umgesetzt- Ansprechpartnerin: Frau Czech).** Der Einsatz von Teilhabeassistentinnen und -assistenten

– abgestimmt GK / Schuko 21.10.20

ist uneingeschränkt und vollumfänglich im Rahmen der für die leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler zugewiesenen Stunden vorzunehmen. Dabei ist es möglich, dass die Teilhabeassistentin oder der Teilhabeassistent auch mehrere Schülerinnen und Schüler betreut. Auch der Einsatz an verschiedenen Schulen ist möglich, soweit dieser mit dem Eingliederungshilfeträger abgestimmt ist. Ganztags- und Betreuungsangebote in der Primarstufe und der Sekundarstufe I finden in einem verantwortungsvollen Rahmen und Umfang statt. Hierbei ist eine enge Abstimmung mit den Schulträgern und Angebotsträgern der Ganztags- und Betreuungsangebote besonders wichtig. **(wird bereits umgesetzt, Absprachen mit den Trägern erfolgen – Ansprechpartnerin: Frau Czech)**

Der Umfang der Angebote richtet sich nach den personellen, finanziellen und räumlichen Ressourcen vor Ort. Gleichwohl können Schulen sowohl temporär als auch in begrenztem Umfang längerfristig in die Situation geraten, dass ihnen nicht in ausreichender Zahl Präsenzlehrkräfte zur Verfügung stehen, um einerseits die Vorgaben der Stundentafel im Präsenzunterricht zu erfüllen und andererseits das gewohnte Ganztagsangebot vorzuhalten. Die Abdeckung des Unterrichts hat in diesem Fall Vorrang. Anpassungen des gewohnten Ganztagsangebotes aus personellen/schulorganisatorischen Gründen sind möglich.

Weiterhin gelten uneingeschränkt:
der Hygieneplan des HKM; Anweisungen vom Gesundheitsamt